



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes  
(Drs. 15/ 2633)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 40 des Landesnaturschutzgesetzes (Vorkaufsrecht) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen
2. Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:  
“(3) Das Vorkaufsrecht wird durch Verwaltungsakt der obersten Naturschutzbehörde gegenüber dem Erwerber ausgeübt.“
3. Abs. 5, Satz 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
4. Abs. 6 wird Abs. 4 und Abs. 7 wird Abs. 5.

Herlich Marie Todsens-Reese

Dr. Trutz Graf Kerksenbrock

und Fraktion

Begründung:

Nach derzeit geltendem Landesnaturschutzgesetz muss bei jeglichen Grundstück-kaufverträgen – auch bei Wohnungskäufen – eine Vorkaufsrechtsverzichtserklärung der oberen Naturschutzbehörde eingeholt werden. Dies führt zu einer unnötigen Verkomplizierung und Verzögerung bei Grundstücksverkäufen; vor allem deshalb, weil ein Hinweis, wie in § 24 Abs. 2 BauGB, wonach das Vorkaufsrecht dem Land nicht zusteht, beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten, in dem Gesetz nicht enthalten ist.